

Auszug aus dem Bundesgesetz (BZG) über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04. Oktober 2002

1. Kapitel: Schutzdienstpflicht

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 13 Dauer

Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Art. 26 Pflichten

1Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

2Schutzdienstpflichtige können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. Sie haben auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.

Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 05. Dezember 2003

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Art. 7 Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken.

Art. 9 Verschiebung von Dienstleistungen

1Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht.

2Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

3Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Art. 10 Urlaub

1Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

2Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

3Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanlasses.

Gesetz über Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 05. Februar 2004

B. Bevölkerungsschutz

I. Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz

§ 17 Verhältnismässigkeit

Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

C. Zivilschutz

II. Ausbildung und Aufgebot

§ 26 Aufgebote und Information

1Die Schutzdienstpflichtigen werden zu den Kursen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie für die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboten.

2Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind dem schriftlichen Aufgebot gleichgestellt.

3Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.

4Im Ereignisfall können die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten werden.

5Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.

Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 24. August 2004

D. Zivilschutz

II. Ausbildung und Beförderungen

§19 Kommunale Kurse

1Die jährlichen Wiederholungskurse dauern für alle Funktionen 5 Tage.

2Der Kadervorkurs dauert 2 bis 5 Tage.

III. Aufgebot und Kontrollführung

§ 22 Vororientierung über Dienstleistungen

Die aufbietende Stelle orientiert die Dienstleistenden im Vorjahr über die bevorstehenden Zivilschutzkurse. Diese Orientierung hat aber mindestens 3 Monate vor der Dienstleistung zu erfolgen.